



AMTSBLATT

Nummer 34/2025

vom 13.08.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen

Gebietsfestlegung und Festlegung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen innerhalb der

Sperrzone

In der oben genannten Angelegenheit ergeht unter dem Aktenzeichen 72/25.2-AO108 folgende

Allgemeinverfügung:

I. Gebietsfestlegung

Zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut bei Bienen wird folgende Sperrzone festgelegt:

Zur Sperrzone gehört im Zuständigkeitsbereich der Veterinärbehörde des Rhein-Pfalz-Kreises zusätzlich zu dem in der Allgemeinverfügung vom 22.07.2025, Aktenzeichen 72/25.2-AO108, bezeichneten Gebiet: Die Begrenzung des Sperrgebietes im Osten bildet die bebaute Fläche von Maxdorf. An der nördlichsten Stelle der Ortslage Maxdorf wird die Grenze des Sperrgebietes durch den Verlauf der Kreisstraße 2 weitergeführt, um dann weiter entlang der Ausfahrt nach Lamsheim bis zur Kreuzung mit der Waldstraße zu verlaufen. Von hieran wird entlang der Waldstraße die nördliche Begrenzung bis zum Kreisbad Heidespaß fortgeführt, von wo aus dem Verlauf des Ochsengrabens und dem Nordrand des Landschaftsschutzgebietes Heidewald bis zur Brücke der L454 gefolgt wird. Von hier aus läuft die westliche Grenze entlang des Landschaftsschutzgebietes Heidewald, bis dieses an der bebauten Fläche des Ortes Birkenheide endet. Die Grenze folgt dem Rand der bebauten Fläche der Ortslage von Birkenheide bis zur Kreuzung mit der Weisenheimer Straße. Von dieser Stelle an folgt der Westrand der Sperrzone der Weisenheimer Straße bis zur Unterquerung der Autobahn A 650. Weiter bildet die A 650 bis zur Auffahrt Nr.4 Richtung Karlsruhe bis zum Kreisel mit der L454 die Fortführung der südlichen Grenze. Im Südosten wird die Sperrzone durch die bebaute Fläche der Ortslage Maxdorf abgeschlossen.

Die als Anlage beigefügte Lagekarte der Sperrzone ist Teil dieser Allgemeinverfügung.

II. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter den Ziffern I. und II. dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

III. Inkrafttreten

Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

B. Begründung

Sachverhalt:

Am 17.07.2025 wurde von dem Landrat des Landkreises Bad Dürkheim in einem Bienenstand der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut im Landkreis Bad Dürkheim amtlich festgestellt. Zuvor wurden klinische Symptome bei mehreren Bienenvölkern festgestellt. Der Erreger der Amerikanischen Faulbrut wurde in amtlich erhobenen Futterkranzproben nachgewiesen. Daraufhin sind an den Standorten der betreffenden Bienenvölker drei Sperrbezirke eingerichtet worden. In einem Fall umfasst ein Sperrbezirk auch Teile der Gemeinde Rödersheim-Gronau.

Am 11.08.2025 wurde in einem Bienenstand in der Gemeinde Maxdorf ein Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine ansteckende Seuche, die zum Absterben ganzer Bienenvölker führen kann. Eine Weiterverbreitung der Seuche erfolgt durch sehr widerstandsfähige Sporenformen des Erregers, welche durch Honig, Bienen, Brut sowie Wachs, Propolis, von Gegenständen, die mit Honig und Bienen in Kontakt gekommen sind, übertragen werden. Sporen in Honig und Wachs können jahrzehntelang infektiös bleiben.

Rechtliche Würdigung:

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine Bruterkrankung, die anzeigepflichtig ist. Der Erreger keimt im Darm der Larvenstadien aus und kann sich dort so stark vermehren, dass die Brut abstirbt und sich hierbei erneut massenhaft Sporen bilden, die durch sogenannte Putz- und Ammenbienen auf weitere Larven übertragen werden. Sterben schließlich mehr Larven wegen der Infektion ab als überleben, stirbt das betroffene Bienenvolk. Erkrankte Bienenvölker werden durch starke, gesunde Bienenvölker leicht ausgeräubert, wodurch die Infektion auf andere Völker und Bienenstände übertragen werden kann. Der Erreger der Amerikanischen Faulbrut ist das Bakterium *Paenibacillus larvae*. In seiner Sporenform kann der Erreger in der Umwelt über eine lange Zeit überleben. Von der Erkrankung betroffen ist allein die Bienenbrut, da nur die Bienenlarven infiziert werden können; adulte Bienen sind gegen den Erreger resistent. Der wirtschaftliche Schaden ist unter Umständen enorm, da die Krankheit zum Verlust ganzer Bienenvölker führt und durch die widerstandsfähigen Sporen ein sehr hohes Verbreitungspotential hat. Von den wirtschaftlichen Schäden sind nicht nur die Bienenhalter, die keinen Honig ernten, sondern auch Besitzer von landwirtschaftlichen Kulturen deren Erntemenge von der Bestäubungsleistung der Bienen abhängt. Der Erhalt vieler Wildpflanzen ist ebenso von der Bestäubung der Honigbienen abhängig und wird durch die Bienenkrankheiten wie der Amerikanischen Faulbrut gefährdet.

Die Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 geregelt. Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine melde- und überwachungspflichtige Seuche der Kategorie D und E nach Verordnung (EU) 2018/1882 in Verbindung mit Verordnung (EU) 2016/429 in den aktuell gültigen Fassungen. Artikel 170 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. § 6 des Tiergesundheitsgesetzes ermächtigt das Bundesministerium, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, eigene nationale Vorschriften zur Bekämpfung von Tierseuchen zu erlassen. Für Bienenhaltungen gilt die nationale Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der aktuell gültigen Fassung in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Zu den Anordnungen:

Zu Ziffer I:

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, erklärt nach § 10 Abs. 1 Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer und höchstens 3 Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk. Dies kann nach § 10 Abs. 2 BienSeuchV auch um die früheren Standorte von erkrankten Wanderbienenständen erfolgen, wenn anzunehmen ist, dass die Seuche bereits an den früheren Standorten in dem Bienenstand geherrscht hat.

Zu Ziffer II:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig, um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer III:

Ziffer IV. der Verfügung beruht auf § 1 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), jeweils in der aktuell geltenden Fassung.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 des VwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 des VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

IV. Hinweise:

- 1. Der Erreger ist für den Menschen ungefährlich. Auch vom Verzehr des Honigs geht keine Gefahr aus.**
- Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG i.V.m. § 26 Nr. 10, 11 und 16 BienSeuchV handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Anordnungspunkten Ziffern 3 bis 5 dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000, - € geahndet werden.
- Diese Allgemeinverfügung steht nach deren Veröffentlichung auch auf der Internetseite der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis unter www.rhein-pfalz-kreis.de zur Einsicht bereit.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen erhoben werden.

Ludwigshafen, 13.08.2025

In Vertretung

Holger Mahlein

Leitender staatlicher Beamter

Anlage:

Lagekarte Sperrzone